

Hallische Zeitung

vorm. im G. Schwelbsche'schen Verlage. (Hallischer Courier.)



Abonnements-Preis
pro Quartal 3 Mark
(incl. Post, Familienzeitung und
laube. Mittheilungen).
Die Hallische Zeitung erscheint wochentlich
in erster Ausgabe Vormittags 11 Uhr,
in zweiter Ausgabe Nachmittags 5 1/2 Uhr.

Insertionsgebühren
für die häufigste Stelle oder deren Raum
18 Bl., 15 Pf. für Halle und Reg.-Bezirk
Merseburg.
Reclamen an der Spitze des Inserentenblatts
pro Seite 40 Pf.

N 162.

Verlag der Actien-Gesellschaft Hallische Zeitung.

Halle, Mittwoch, 15. Juli.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Gerhard.

1885.

Ein deutsch-österreichisches Zollbündniß.

In der ungarischen und österreichischen Presse ringt seit einiger Zeit der große und süße, aber noch etwas nebelhafte Gedanke einer deutsch-österreichischen Zollvereinigung nach fester Gestaltung. Dabei tritt sonderbarer Weise das Mißverständnis zugute, als sei Deutschland diesem weitverbreiteten Plane wenig gewogen; dieses Mißverständnis ist unter andern vielleicht die Folge der wichtigen und ersten Rolle, welche grade diese Zollvereinigungsfrage in dem politischen Kampfe Preußens und Oesterreichs um die Vormachtstellung in Deutschland während einer Reihe von Jahren gespielt hat. „Zwei der bedeutendsten Staatsmänner, die Oesterreich je besessen haben“, so bemerkt die „Schlesische Zeitung“, „im Jahre 1850 einen Zollvereinsplan ausgearbeitet und zum Mittelpunct ihres Programms gemacht; die deutschen Mittelstaaten haben einen förmlichen Vertrag zur Ausführung dieses Programms unterzeichnet und Preußen hat dasselbe damals mit einer Energie und Geschicklichkeit bekämpft, die viele dem Ministerium, dem man den Tag von Olmitz vorwarf, nicht zugetraut hätten. Schließlich wurde die Entscheidung zwar vertagt, dabei aber doch die Ausführung der Zollvereinigung ausdrücklich für eine nicht ferne Zukunft in Aussicht genommen. Zehn Jahre später gelangte die Frage dann im Zusammenhange mit dem deutsch-französischen Handelsvertrage abermals in ihrer ganzen Schärfe auf die Tagesordnung. Wiederum legte Oesterreich einen in einzelne gegangenen Entwurf der Zollvereinigung vor, und wieder wußte Preußen, das sich jetzt bereits der sichern Führung des jetzigen Reichskanzlers erfreute, zu dem äußersten Mittel der Kündigung der Zollvereinsverträge greifen, um seine schwer erzwungene Stellung in Deutschland zu retten. Und doch blieb selbst in der 1865 zwischen Oesterreich und dem Zollverein abgeschlossenen Handelsvertrage wenigstens als technischer Vorbehalt noch der Hinweis auf eine künftige Zollvereinigung erhalten.“ Heute ist die Lage eine ganz andere und politische Schwierigkeiten verschärfen dem wirtschaftlichen Gedanken nicht mehr den Weg. Seit dem Ausbruche Oesterreichs aus dem deutschen Bunde hat der österreichische Staatsgedanke eine innere Wandlung durchgemacht, welche der Entwicklung der kaiserlichen Monarchie andere Bahnen anweist. Demnach sind die Schwierigkeiten, welche sich dem in die wirtschaftlichen Verhältnisse tief eingreifenden Plane entgegenstellen, keineswegs unüberwindlich. Was zunächst die Parteistellung der verschiedenen österreichischen Volksstämme angeht, so erscheint es als ein Glück, daß grade die ungarische Landwirtschaft an der Verwirklichung des Gedankens ein durch die deutschen Getreidezölle verstärktes Interesse hat, während die vorwiegend deutsche Industrie des Reichthums mit einer unerbittlichen Beforgnis vor dem deutschen Wettbewerb an den Plan herantritt. Andererseits wird die Aneignung der polnischen Stämme vor einer engeren völkerechtlichen zoll-

politischen Verbindung mit dem deutschen Reich, welche der politischen Verbindung durch das Verwaschen der wirtschaftlichen Interessen eine bedeutende Verstärkung ihrer Lebenskraft und Haltbarkeit zuführen würde, durch die Ermöglichung in Schranken gehalten, daß der neue Zollbund auf die Balkanhalbinsel eine gewaltige wirtschaftliche Anziehungskraft ausüben würde. Die größte Stütze ist schließlich die Weisbegünstigungsklausel, welche im Frankfurter Frieden zwischen Frankreich und Deutschland vereinbart wurde, zumal grade Oesterreich mit unter den sechs Staaten genannt ist, denen Frankreich im Verkehre mit Deutschland in Zollangelegenheiten stets gleichgestellt bleiben soll. Es läme darauf an, ob Frankreich durch Zugeständnisse zu bewegen wäre, hier freie Bahn zu lassen.

Worthwidrigkeit ist es diesmal Transleithanien, welches die Initiative in dieser Angelegenheit ergriffen hat, und zwar anscheinend mit einem Eifer, welcher den dortigen Gewohnheiten gemäß von vornherein auf irgend eine Lebensabicht schließen läßt. Zünftige Gründe spielen hergebrachten in der ungarischen Politik eine große Rolle und dürfen es bei dem ausgeprochenen Glück, welches diese politischen Wandler der Wiener Regierung fast immer begleitet hat, auch fernert thun. Auch in der Politik verläßt, wie im wirtlichen Kriege, der Angriff in den meisten Fällen den Sieg. So wie sich die Gelegenheit bietet, ist Ungarn in Wien, ehe man sich dessen selbst verweist, mit Beschwerden und Forderungen bei der Hand. So geht es auch jetzt wieder vor, wo es sich um die Erneuerung des Abgleiches zwischen den beiden Reichshälften handelt, obgleich ihm dafür bis zum Spätherbst volle Zeit gelassen ist. Aber nicht genug, daß die Magyaren die Deutsch-Oesterreicher schon jetzt in die Verlegenheit der Abwehr und Verteidigung gezwungen haben, suchen sie anscheinend auch noch diese Abwehr und Verteidigung dadurch zu erschweren, daß sie eine Frage aufwerfen, von der man billiger behaupten kann, daß sie eine klarere Behandlung ermöglichen würde, wenn ihr die Erneuerung des deutsch-österreichisch-ungarischen Ausgleiches erst vorangegangen wäre.

Die deutschen Getreidezölle an sich können als ein wesentliches Hinderniß einer Zollvereinigung nicht betrachtet werden; denn dieselben richten sich vielmehr gegen die amerikanisch-indisch-russische Concurrenz, und wir würden keinen Anstand nehmen, österreichisch-ungarisches Getreide zollfrei einzulassen, wenn dafür auch deutsche Industrie-Producte zollfrei nach Oesterreich-Ungarn gelangen und so bei den innigen Wechselbeziehungen zwischen Landwirtschaft und Industrie ein einiger Schaden unserer Landwirtschaft durch Nutzen für unsere Industrie ausgeglichen wird.

Größtes Bedenken erregt nur der sehr erhebliche Unterschied in den landwirtschaftlichen Produktions-

bedingungen, daß Deutschland mit theurem Goldgeld, Oesterreich mit entwerthetem Papiergeld producirt. So tritt auch hierbei die Währungsfrage wieder in den Vordergrund. Valutadifferenzen fallen in allen wirtschaftlichen Fragen erfahrungsmäßig schwerer ins Gewicht, als Hölle. Da es für Oesterreich ebenso ein Ding der Unmöglichkeit ist, zur Goldwährung überzugehen, wie für Deutschland die österreichische Papiermünze auf sich zu nehmen, so folgt daraus von selbst, daß nur der Bimetallismus die gebundene Basis für eine deutsch-österreichische Zollunion abgeben könnte; wie die „Kreuzzeitung“ vor kurzem treffend hervorhob, kann nur dieser ermöglicht es, daß Oesterreich zu einer festen und dauernden Metallwährung gelangen kann, die zugleich mit der deutschen Währung zu durchaus übereinstimmte, daß sogar die völlige Mängelheit zwischen den beiden Reichen hergestellt wäre. Diejenigen aber, welche vom Bimetallismus eine Ueberfluthung mit Silbergeld fürchten, werden ihre Beforgnisse zerstreut sehen, wenn Oesterreich an eine Besetzung des Papier-Bojancourtes herantritt und dadurch nahezu 1 Milliarde Geldeinheiten abströmt. So unmöglich und gefährlich eine solche Operation gegenwärtig war, so leicht und billig würde dieselbe sein, wenn Oesterreich hierdurch den bimetallistischen Staaten die Einführung der Doppelwährung erleichtert.

Für Deutschland ergibt sich hieraus ein Grund mehr für eine entschiedene bimetallistische Politik. Nehmen wir an, daß die internationale Doppelwährung auf der Basis von 1 : 15 1/2 durchgeführt wäre, so kann auf eine Valutaherstellung in Oesterreich sicher gerechnet werden und dann haben wir nicht nur Währungs-, sondern sogar Mängelheit zwischen beiden Reichen, denn der Silbergehalt würde genau unserem vollwertigen Zweimarkstück entsprechen, ebenso das neue goldene Bismarckstück unserer Doppelkrone. Unsere Valuta würde entschieden mit Oesterreich gemeinsam sein und dadurch sicherlich größere Bedeutung auf dem Weltmarkt erlangen als durch den zweifelhaften Vorzug unserer Goldwährung. Die feste Basis der Zoll-Union wäre damit gewonnen und auch für Deutschland in commercialer, politischer und nationaler Beziehung ein cultureller Fortschritt von unberechenbarer Tragweite errungen. Hoffen wir, daß unter leitender Staatsmannschaft, nachdem der Zolltarif glücklich geborgen, die Währungsfrage zu einer schnellen und glücklichen Erledigung führt; sie wirkt gleich starke Schlaglichter auf alle wirtschaftlichen Gebiete und bleibt überall das größte Hinderniß für den wirtschaftlichen Fortschritt.

Politischer Tagesbericht. Deutsches Reich.

Ein die „Finanzlage“ überschreibender Artikel des „Reichsfreunds“, in welchem der Verzicht unternommen wird, aus den Verwaltungsergebnissen der Monate April und Mai Material zur Aufrechterhaltung der Egen Richter-

tätsrath. Man hat Ihnen, auch Sie in Tüngerwald erschienen, erklärt, die Vermundung des Nienmanns von Gelnhorn rühre von einem Jagdunfall her. Diese Erklärung ist für Sie maßgebend. An sie können Sie einfach sich halten. Wenn Ihnen, aus dem vertrauten Hausarzt, Herr von Tüngerloh privatim eine andere Erklärung giebt, so ist das eine Sache des Vertrauens zum Arzt, welche Sie für sich zu behalten haben. Ich denke, auch der Arzt hat etwas wie ein sigillum confessionis zu wahren!

„In der That, so ist es! Sie wälzen mir einen Stein von der Brust, Herr Amtsrichter, wirklich, einen Stein! Ich danke Ihnen herzlich, daß Sie so einfach die Sache von der richtigen Seite zu fassen wissen.“

Wohlo stand auf. Er trat ans Fenster; es wurde ihm schwer, seine Bewegung zu beherrschen, das Gespräch mit Gelnhorner Käse und Gleichgültigkeit weiterzuführen. Zum Glück trat Frau Wosbach mit der brandenden Lampe ins Zimmer, und dies veranlaßte den Sanitätsrath, aufzutreten. Elmerhaus begleitete ihn in das Wohnzimmer und athmete auf, als er ihn mit einem Händedruck verabschiedet hatte.

Als er in sein Wohnzimmer zurückkam, fand er Frau Wosbach noch da, sich mit feiner Lampe beschäftigend. Sie schen ihm nicht ohne eine kleine Unterbrechung verlassen zu wollen. Sie war außerordentlich sauber gefleddet, wie zu einem Auszuge, und begann jetzt mit einem sorgenvollen Anblick in die Bäume ihres Zimmers:

„Der Herr Sanitätsrath hat Ihnen gewiß berichtet, wie es um den armen Herrn von Gelnhorn steht, Herr Amtsrichter. Ist es wirklich so bedenklich? Ich bin gleich nach Nachmittags, als ich von dem Unglück gehört hatte, nach Tüngerwald hinausgegangen. Ich habe auch das gute, liebe Fräulein Gabriele und die gnädige Frau auf in paar Augenblicke gesprochen. Die gnädige Frau war in großer Noth und Angst; aber Fräulein Gabriele

[Nachdruck verboten.]

Sirago.

Roman von Levin Schädling.

(Fortsetzung.)

19) „Ah um welchen Hades willen?“
„Das weiß ich nicht zu sagen. Große Sympathie, das habe ich längst gemerkt, herrschte nie unter ihnen, und Hubert Hartog ist ein heftiger, leidenschaftlicher Mensch. Würüber sie Streit bekommen, weiß ich nicht, und als unvernünftige Burlesken, die sie beide find, haben sie sich im Walde mit Pistolen gegenübergestellt und auf einander losgeschossen.“
„Aber ich bitte Sie, Herr von Tüngerloh, das ist kein Duell, das ist ein gegenseitiger Mordank! Ohne Sekundanten und Zeugen, ohne Unparteiischen, ohne Arzt!“
„Nicht ganz; meine Tochter ist dabei als Sekundant und als Unparteiischer zugegen gewesen.“
„Ihre Tochter, Fräulein Gabriele?“
„Ja.“
„Aber eine junge Dame kann doch nicht...“
„Oh, sie versteht ganz gut mit Gewehren und Pistolen umzugehen, ebenso wie der beste Jäger.“
„Was liegt, aber ein junges Mädchen kann doch nicht als Sekundant bei einem Duell dienen!“
„Ja, versteht sich, natürlich der Freiherr, sie sagt's. Fragen Sie sie selbst; ich weiß über die ganze Geschichte nichts, als was ich von ihr habe.“
„Fräulein Gabriele würde mir wohl nicht mehr sagen, als sie Ihnen mitgeteilt hat, verziehe ich.“
„Ich glaub' es auch nicht,“ entgegnete der Freiherr, „die ganze Sache mit feiner beneidenswürthigen Gemüthsruhe behandelt. So habe ich denn Fräulein Gabriele, die, wie es hier, sehr ermüdet sei und sich zurückgezogen habe, nicht gesprochen und mich bei dem, was der Frei-

herr mir erzählt, beruhigt. Als Arzt brauchte ich fürs erste ja nicht mehr zu wissen. Aber auf dem Heimwege von Tüngerwald und auch nachher ist mir die Geschichte im Kopfe herumgegangen. Ein Duell, wirklich, bei dem ein junges Mädchen schundirt? Ich bitte Sie! Wenn nun dieser Nienmann von Gelnhorn stirbt, hat ihn dann nicht der unangenehme Mensch, der Hartog, einfach todtgeschossen, ermordet? Und darf das, wie ein anständiger Ehrenhandel, veruscht, todtgeschwiegen werden? Was habe ich als Arzt, als vereidigter Gerichtsarzt dabei zu thun oder zu lassen? Das ist's, was ich mich frage, und weshalb ich mir Ihren Rath erbittet, Herr Amtsrichter, — natürlich völlig konfidentiel, völlig privatim. Wir reden als gute Freunde darüber, und ich lege durchaus nicht voraus, daß Sie sofort amtlich Rath davon nehmen.“

Der Sanitätsrath sah augenblicklich besorgt und ängstlich in Elmerhaus' Blicke, die einen so eigentümlichen Ausdruck angenommen hatten, und von schmerzlichem Erschrockenheit und auch wie von Horn, während er doch zu der ganzen langen Erzählung noch keine Silbe geäußert. Auch jetzt antwortete er noch nicht, und der Sanitätsrath fuhr deshalb fort:
„Ich wäre in Verwirrung, wenn ich durch eine polizeiliche Meldung der Familie Unannehmlichkeiten bereiten, wenn ich Fräulein Gabriele in eine verdrückliche Situation bringen müßte, etwa als Zeugin vor einem Schwurgericht! Ich bin seit mehr als adshen Jahren Hausarzt auf Tüngerwald... Wer wenn es meine Pflicht wäre... Ich habe immer ängstlich darauf Bedacht genommen, nicht durch leichtsinniges Verhalten der Pflichtfrage meinem Stande etwas zu vergeben. Unsere jüngeren Kollegen freilich.“

Wohlo Elmerhaus unterbrach ihn jetzt. Er wandte das Haupt ab, wie um den ängstlichen Mann nicht in seine Blicke blicken zu lassen, während er sagte:
„Ich denke, Sie können ganz ruhig sein, Herr Sani-

Berliner Börse v. 13. Juli.

Deutsche Fonds.

Table listing various German bonds and funds with columns for name, value, and price.

Ausländische Fonds.

Table listing foreign bonds and funds with columns for name, value, and price.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Table listing railway stocks with columns for name, value, and price.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Table listing railway priority stocks with columns for name, value, and price.

Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Table listing German railway priority obligations with columns for name, value, and price.

Ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Table listing foreign railway priority obligations with columns for name, value, and price.

Ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Table listing foreign railway priority obligations with columns for name, value, and price.

Table listing bank and credit stocks with columns for name, value, and price.

Bank- und Creditbank-Actien.

Table listing bank and credit stocks with columns for name, value, and price.

Hypothekbank-Actien.

Table listing mortgage bank stocks with columns for name, value, and price.

Hypothek-Certificat.

Table listing mortgage certificates with columns for name, value, and price.

Table listing industrial stocks with columns for name, value, and price.

Industrielle Gesellschaften.

Table listing industrial companies with columns for name, value, and price.

Bergwerks- u. Hütten-Gesellschaften.

Table listing mining and smelting companies with columns for name, value, and price.

Table listing gold, silver, and paper prices with columns for item and price.

Gold, Silber u. Papier.

Table listing bank exchange rates with columns for bank and rate.

Bankwechsel in Leipzig.

Table listing bank exchange rates for Leipzig with columns for bank and rate.

Leipziger Börse v. 13. Juli.

Table listing Leipzig stock market prices with columns for name, value, and price.

Hallischer Tages-Kalender.

Wittwoch den 15. Juli.

Religious and community notices including church services, school events, and social gatherings.

Advertisement for W. Schmidt, featuring a steam engine illustration and text: 'Unübertroffene Leistung. Einfachste Construction. Bestes Material. Grösste Dauerhaftigkeit.' and 'W. Schmidt, Halle a/S., 43. Magdeburgerstrasse 43.'

Locomobilen und Dampfdreschmaschinen

aus der berühmten Fabrik von Ruston, Proctor & Co., Lincoln, England, empfiehlt und hält auf Lager

W. Schmidt, Halle a/S., 43. Magdeburgerstrasse 43.

Interims-Stadt-Theater. Mittwoch, den 15. Juli 1885.

13. Gastspiel des aus 20 Personen bestehenden Ensembles von Mitgliedern des Berliner Residenz-Theaters. Der letzte Brief. Lustspiel in 3 Acten von Victorien Sardou.

Donnerstag: 14. Ensemble-Gastspiel. Der Bürgerverein für städtische Interessen

beauftragt am Sonntag, den 19. d. M., einen Sommerausflug nach Jena und Umgegend zu veranstalten. Die Abfahrt findet 5 Uhr 40 Minuten, die Rückfahrt 11 Uhr Abends statt.

Repertoir der Leipziger Theater.

Neues Theater: Anfang 1/7 Uhr: Margarethe (Faust). Altes Theater: Anfang 7 Uhr: Donna Diana.

Advertisement for the Royal Sulfur Bath in Elmen (Salze), including a small illustration of the bath building and text: 'Königliches Soolbad Elmen (Salze). Station Elmen a/S. Station Elmen b/S.'

Medicinal-Ungarweine.

ganzes Flasche à 1/2 Liter 40 Pf., 1/2 Liter 20 Pf. Bei Abnahme von 12 Flaschen 1 Flasche gratis, empfiehlt die Ungarweinhandlung Gustav Spenner, Halle a/S., gr. Klausstraße 8.

Apfel- u. Melwein.

garantirt rein à Fl. 35 & 55 & offertirt. G. Spenner, gr. Klausstr. 8.

Bekanntmachung

Betreffend die Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe.
 Vom 5. Juni 1885.

Im Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit § 3 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juni 1884 (Gesetzblatt Seite 90) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 des erwähnten Gesetzes fallenden Betriebes — mit Ausnahme des genannten Betriebes der Post- und Telegraphen-Verwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Seereserveverwaltungen, endlich der von Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- oder Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Bagagerie-, Binnen-schiffahrts-, Hütten-, Brau- und Sägbetriebe — vom 7. Juni 1885 ab einen von dem Reichs-Verwaltungsrath zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Geschäftes beschreiben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anmelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Das Reichs-Verwaltungsrath.
 Wölfler.

Anleitung

Betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.
 (§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juni 1884.)

- 1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf
 - a. den gewerbsmäßigen Zubehörsbetrieb,
 - b. den gewerbsmäßigen Speichers-, Speichers- und Kellereibetrieb,
 - c. den Kellereibetrieb der Güterlager, Güterlager, Schaffer, Brander, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
 - d. den Kellereibetrieb des Schiffverkehrs (Treibeis), endlich
 - e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
 - aa. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Bedienung ausgeführt werden,
 - bb. den Bagageriebetrieb,
 - cc. den Binnen-schiffahrts-, Hütten-, Brau- und Sägbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Zubehörsbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Zubehörs ein Gewerbe gemacht wird, das Zubehör also zu Zwecken des Gewerbes, als unmittelbare Einmalanlage, für einige Dauer betrieben wird. Hierbei gehören insbesondere die Betriebe der Zechen- und Erzküchenschäfer, der Holzschäfer und Bergschneidwerke, auch die Lagerstätten von Holz, welche gegen Entgelt der Reisenden von den Wäldern nach dem Raubwege bringen und von dort abholen.

Ein Zubehör dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Raubmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes benützt wird und nicht als unmittelbare Einmalanlage dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Gleichwohl gehören hierzu die zum persönlichen Gebrauche dienenden Ausschussarbeiten von Privatpersonen, sowie das Nebengewerbe eines Kaufmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befristet oder etwa zur Winterzeit seine für die Landwirtschaft unbenutzlichen Gespanne vorübergehend zu Steinhauern für einen Hausbau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Zweck die Gespanne zu diesem Zwecke, als deren die die Arbeiter eines gewerbsmäßigen Zubehörsbetriebes ersehen.

3) Der Speichers- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speichersbetrieb, mit welchem derselbe in unmittelbarem Zusammenhang im Gesetze genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Ausübung verpflichtet sein wird, wie es zum Beispiel bei dem Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, ist es, indem aus der Speichers- oder Kellerei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Post- und Posthofbetriebe in großen Städten, bei Altküchen- und Küchereien zc., es, indem der Betrieb Speichers- oder Kellereibetriebes so wesentlich mit dem Betriebe der Speichers- oder Kellerei zusammenhängt, daß von diesem so sehr abhängt, daß der Speichers- oder Kellereibetrieb einen selbständigen Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesamtunternehmens bildet, wie bei den Vorarbeiten der Wein- und Branntwein- und Kellereien der Wein- und Branntwein-Industrie.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher“ oder „Kellereibetrieb“ handeln. Insbesondere ist die gewöhnliche Keller- oder Speichers- und Keller- oder Speichers- und Kellerei nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei und die Lagerstätte, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu führen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speichers zu fassen.

4) Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmte Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht notwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines noch dem Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juni 1884 bei versicherungspflichtigen Betrieben sind (vergleiche § 1. Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnen-schiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinstschifferei mit Sähen und Gondeln.

Das Vorbestehen aus Ziffer 1. Absatz 2 folgende gilt auch von den Schiff-fahrtbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein oder Gesellen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Zubehörsbetrieb, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er von letzteren allein verrichtet und keinen Küchler, Postknecht, Knecht in demselben thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemann beschäftigte Arbeiterin gilt.

Zur Anmeldung ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art derselben (Wandbetriebe, Motorenbetrieb zc.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Bedienung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpackten Betrieben der Bäcker, bei Betrieben, welche im Verkauf betrieben werden, der Verkäufer.

Für die Anmeldungspflicht ist es einfügig, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaates, eines Communalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu § 3er 10 hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen zc. gemachten Ausnahmen).

8) Die unter dem neuen Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie im Gemäßheit des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juni 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampftrab- betriebe auf Bergwerken.

In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu beschreiben. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbe-zweige, z. B. Speichers- und Zubehörsbetrieb, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben, wobei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, erlei es die Personen sind inländische oder ausländische, männliche oder weibliche Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge sind oder ob sie Haus- oder Dienstmädchen sind, ob sie in der Wohnung des Unternehmers wohnen oder nicht. Die Zahl der Arbeiter, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzunehmende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl, diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzunehmen, welche in dem Betriebe thätig sind und Arbeiter, welche zu dem Betriebe der Speicherei zc. gehören, zu berichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Kasse zc.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelsfrei, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe sich thun, die Anmeldungspflicht nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formular, Spalte Bemerkungen, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht befreit.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 befrachten, sie hierzu durch Selbststrafen im Betrage bis zu einhundert Mark gehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.
 Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt)
 Gemeinde (Guts-) Bezirk Nr.

Anmeldung
 auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juni 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen***).

den 1885.
 (Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)
 *) 3. B. Speichers- und Zubehörsbetrieb. Bei mehreren Betriebs-zweigen ist der Hauptbetrieb zu unterzeichnen.
 **) 3. B. Betrieb mit Dampf- oder Gasmotoren.
 ***) 3. B. Betriebsanmeldung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1884.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntnis der Kreisverwaltungen gebracht, daß die Anmeldung der nach § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtigen Betriebe nach dem vorgeschriebenen Formular spätestens zum 20. d. M. zu erfolgen hat.
 Halle a/S., den 7. Juli 1885.

Der königliche Landrath des Saalkreises. [7541]
 S. U. Lützkendorf, Kreis-Secretär

Bekanntmachung

In der Oberamtsmann **Hasenhausen'schen** Concurssache wird zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke Termin auf

den 14. August 1885, Vormittags 10 1/2 Uhr
 an hiesiger Amtsgerichtsstelle anberaumt, zu welchem alle Theilhaber hiermit vorgeladen werden. Die Schlussrechnung nebst Belägen und Bemerkungen des Gläubiger-Ausschusses, sowie Schlussverzeichniß sind auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Benutzt, den 10. Juli 1885. [7916]
Königliches Amtsgericht.

In der **Roderich Dietz'schen** Concurs-Sache wird auf Antrag des Verwalters eine Gläubiger-Verammlung behufs Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

den 30. Juli cr., Vormittags 9 Uhr
 berufen.

Wühlberg a/G., am 4. Juli 1885. [7859]
Königliches Amtsgericht.

Mittwoch, den 15. und Donnerstag, den 16.
 steht ein Transport schwerer

Neumilchende Kühe mit Kalbern
 (Prima-Melker) äußerst preiswerth bei uns zum Verkauf. [7910]

Stern & Schwabe,
 Halle a/S., Leipzigerstrasse 55,
 vis-à-vis der Stadt Dresden.

Freitag, den 17. Juli und
Sonntag den 18. Juli cr. steht ein
großer Transport
Schweinfurter Zugochsen u.

1-1 1/2 jährige
Schweinfurter Stiere
 bei mir preiswerth zum Verkauf. [7918]

Joseph Frank,
 Halle a/S., Alersburgerstr. 9a.

Steinkohlenwerk Plötz bei Löbejün.
 Wir eröffnen den Verkauf von

Steinkohlen-Briquettes,
 welche sich für Lokomotiven und Lokomotivheizung, sowie zum Hausbrand gleich vorzüglich eignen.

Bis auf Weiteres berechnen wir den Centner Briquettes (circa 52 bis 54 Stück) loco Grube mit

75 Pfennige.
 Bei Abnahme größerer Posten entsprechender Rabatt.
Plötz, im Juli 1885. [7912]
Die Gruben-Verwaltung.

H. Kipper, Bierhandlung, gr. Berlin 15
 empfiehlt verschiedene hiesige und auswärtige Biere, u. A. hochfeines Coburger in Flaschen u. Gebinden.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige **Obstung** von dem **Ante Walced** gehörenden Plantagen soll [7858]

Montag den 20. d. M.
Vormittags 10 Uhr
 im hiesigen herrschaftlichen Gasthofe öffentlich an die Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft werden.

Walced, d. 10. Juli 1885.
Der Förster.
Reinhardt.

Bäckerei-Verkauf resp. Verpachtung.

Eine im besten Zustande befindliche **Bäckerei** mit **Materialwaaren** einschließlich in einem großen Hofe ca. 15 Minuten von Halle, ist unter den günstigsten Bedingungen sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere zu erfahren bei dem **Auctionen-Kommissar Paul Rindfleisch** in Halle, Bräuerstr. Nr. 12. [7877]

Bäckereiverkauf.

Eine in Göttingen gelegene **Bäckerei** ist wegen Aufgabe des Geschäftes mit allem Zubehör sofort zu verkaufen. Auskunft ertheilt d. Exped. d. Göttinger Zeitung. [7827]

Sehr billig zu verkaufen!

Eine **Knaggen- und Leinwandfabrik** mit Verzincentsetzung und altes renommirtes **Vignetter- und Spritzgerät**. Ein guter **Schieferdach**. Alles in Thüringen. Näheres unter **Sch. N. 97870** in der Expedition dieses Blattes. [7526]

Kostenfrei

werden zum Verkauf folgende, in nächster Nähe von Leipzig in bester Pflege liegende und mit ausgezeichnete Erndte beständige Güter nachgekauft.

- 1) Ein Gut von 112 Aern,
 - 2) " " " 95 "
 - 3) " " " 89 "
 - 4) " " " 66 "
 - 5) " " " 62 "
 - 6) " " " 43 "
 - 7) " " " 22 "
- Alle Güter sind sehr preiswerth, haben ausgezeichnetes lebendes und todes Inventar und gute Gebäude. [7173]

Wietertowilwig.
Helmrich Geidel.

Altes und neues Viehessen in bester Qualität verkauft. [7864]
Nittergut Collobenby.

Heu-Verkauf.

Circa 1000 Centner dies-jähriges Heu verkauft ab Wieje oder ab Scheune [7853]
Nittergut Tragarth
 bei Werbeburg.

Wo Futtermangel,

sie man in nächsteren Acker in Klees-, Roggen- oder Erbsenstoppel

Engl. Futterrüben.
 Dieselben sind wegen großer Ertragsfähigkeit als bestes Futter zu empfehlen.

Ausgangszeit: Juli-August.
 Saatquantum p. Morgen: 1 Ko.
 Jeder Bebauung wird eine Culturannehmung beigefügt.

Engl. Futterrüben

weiße Kugel
 gelbe grünpföpfige
 violetpföpfige
 grünpföpfige Kanten
 rotzföpfige
 Alle Sorten gemischt

Jede Sorte p. Ko. 2 —

Herbst- oder Stoppel-Rüben.

lange weiße grünpföpfige p. Ko. 1.20
 runde rotzföpfige 1.20
 Der Verkauf geschieht am vortheilhaftesten per Post und erbitet Aufträge schriftlich. [7510]

H. G. Trenkmann,
 Samenzüchter.
 Weizenfeld a/S. u.
 Nittergut Burgwerben.

Alte Kartoffeln kauft [7895]
 gr. Steinstr. 23.